

II-9158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/28-6/93

1010 Wien, den 19. März 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

4120 IAB

1993-03-22

zu 4202 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Ing. Gartlehner und
Genossen an den Herrn Bundesminister für Arbeit und
Soziales betreffend Sozialschmarotzertum
durch den FPÖ-Politiker Dr. Pfeil,
(Nr. 4202/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Vorab zu den Fragen 1 bis 3:

Bei der Beantwortung der - zum Teil sehr weit in die private Sphäre reichenden - Fragen hatte ich auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Bedacht zu nehmen; zu beachten war auch, daß gemäß Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Achtung des Privat- und Familienlebens zu gewährleisten war. So wird zB. auch durch das Auskunftspflichtgesetz der Schutz personenbezogener Daten nicht aufgehoben. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz wird ausdrücklich festgehalten, daß das Auskunftspflichtgesetz einer verbesserten "Information über die Verwaltung" dienen soll und die Information über personenbezogene Daten nicht Gegenstand einer Verwaltungstätigkeit ist.

- 2 -

Bei der Abgrenzung zwischen den Interessen an der Geheimhaltung und den Interessen an der Erlangung der Information durch den Auskunftswerber hat der Datenschutzrat die Auffassung vertreten, daß die Bekanntgabe geheimhaltungswürdiger Interessen an Kontrollorgane nur insoweit zulässig ist, als sie zur Wahrnehmung der Kontrollrechte dieses Organs erforderlich ist; personenbezogene Informationen dürfen einem Kontrollorgan nur insoweit bekanntgegeben werden, als anders die Kontrollaufgabe nicht verwirklicht werden kann. Dem Geheimhaltungsschutz unterliegen jedoch nur solche personenbezogenen Daten, die nicht bereits "öffentlich" geworden sind, das heißt, allgemein bekannt sind. Ferner könnte der Geheimhaltungsschutz durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen aufgehoben werden, die jedoch im Gegenstand nicht vorliegt.

Ich möchte auch noch vorausschicken, daß zwischen den Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung unterschieden werden muß. Hauptaufgabe der Leistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (z.B. Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension etc.) aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist der Ersatz des durch Verlust der Arbeitsfähigkeit verlorengegangenen Erwerbseinkommens. Davon zu unterscheiden sind die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die aufgrund eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit gebühren. Maßgebliches Kriterium für die Rentengewährung bildet hier einzig und allein der unfallbedingte, teilweise Ausschluß vom allgemeinen Arbeitsmarkt. Hier ist auch noch zu sagen, daß die in der Unfallversicherung vorgenommene abstrakte Schadensberechnung in den Fällen leichter Körperchäden nur den Ausgleich von Erschwernissen, künftigen Berufsunsicherheiten und des Verschleisses an Körpersubstanz bedeutet.

- 3 -

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zur Frage 1:

Herr Dr. Leopold Pfeil erlitt am 19.11.1987 bei einem Arbeitsunfall einen Bruch des linken äußeren Schienbeinkopfes.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat ein Rentenfeststellungsverfahren eingeleitet, und nach Vorliegen der medizinischen Gutachten und sonstigen Unterlagen die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gebührende Versehrtenrente im Ausmaß von 20 % bescheidmäßig zuerkannt.

Zur Frage 2:

Im Hinblick auf die eingangs angeführten Gründe vermag ich die konkrete Höhe der monatlichen Rente des Herrn Dr. Pfeil nicht zu nennen.

Zur Frage 3:

Ein neuerlicher Arbeitsunfall des Herrn Dr. Pfeil wurde der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bis dato nicht gemeldet.

Zur Frage 4:

Wie ich bereits ausgeführt habe, wird die für einen Rentenanspruch maßgebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad des Ausschlusses vom allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von ärztlichen Gutachten bemessen. Herr Dr. Pfeil bezieht seine Versehrtenrente somit nicht nur aufgrund von Einschränkungen in seinem Beruf, etwa eines

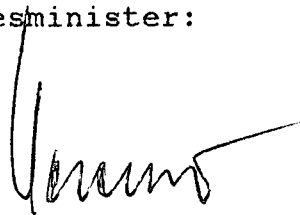
- 4 -

Unvermögens zur Behandlung von Großtieren, sondern aufgrund der Tatsache, daß die festgestellten Unfallfolgen einen Ausschluß von 20 % aller Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bedingen.

Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Versehrtenrente durch Herrn Dr. Pfeil vermag ich jedenfalls nicht zu erblicken, wobei ich noch anmerke, daß die Versicherungsträger vom Gesetz als Körperschaften öffentlichen Rechtes eingerichtet sind; aufgrund der ihnen eingeräumten Befugnisse haben die Sozialversicherungsträger in Leistungsangelegenheiten in Eigenverantwortung - unter nachprüfender Kontrolle der Gerichte - zu entscheiden.

Im Rahmen der Aufsicht ist zufolge der gesetzlichen Anordnung die Gebarung der Versicherungsträger dahingehend zu überwachen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Im Zuge der Erledigung eines Leistungsbegehrens besteht für den Bundesminister für Arbeit und Soziales somit keine rechtliche Möglichkeit, den Versicherungsträger im Aufsichtswege zu einer inhaltlich bestimmten Erledigung des Leistungsbegehrens zu veranlassen. Eine Beurteilung der Vorgangsweise der Anstalt in Leistungsangelegenheiten steht mir nicht zu.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 420213

1993 -01- 28

ANFRAGE

der Abgeordneten Ing. Kurt Gartlehner
und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Sozialschmarotzertum durch den FPÖ-Politiker Dr. Pfeil

Der Steyrer FPÖ-Vizebürgermeister Dr. Pfeil bezieht laut eigenen Angaben eine Invalidenrente in der Höhe von 3.000,- S, weil er als Betreiber einer Tierklinik vor Jahren von einem Pferd getreten wurde.

Eine 20%-ige Erwerbsminderung wurde ihm deshalb zugesprochen - so Pfeil, "weil er keine Großtiere mehr behandeln könne."

Da Dr. Pfeil vor wenigen Wochen trotz seiner Erwerbsminderung wieder ein sogenanntes >Großtier< behandelte und zum wiederholten Male vom Pferd getreten wurde, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage:

- 1) Seit wann bezieht Dr. Pfeil eine Invalidenrente und mit welcher Begründung wurde ihm eine 20%-ige Erwerbsminderung zugesprochen?
- 2) Wie hoch ist die monatliche Rente genau?
- 3) Hat Dr. Pfeil nach seinem jüngsten Pferdetritt um weitere Erhöhung seiner Rente ein Ansuchen eingereicht?
- 4) Gibt es aufgrund dieser Situation Bemühungen der Versicherungsträger, die Diskrepanzen zwischen Dr. Pfeils Erwerbsminderung und seiner tatsächlichen Arbeitsverrichtungen auf mißbräuchlichen Bezug dieser Rente zu überprüfen?